

# Anhang zum Adreßbuch 1909.

## Ortsgesetz der Stadt Chemnitz, Anordnungen

### des Rates und des Polizeiamtes und sonstige ortsgesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

#### a. I. Ortsgesetz der Stadt Chemnitz vom 14. April 1899. (Veröffentl. im Tagebl. am 3. Mai 1899.)

##### I. Vom Stadtgemeindebezirk. (Rev. St.-D. Abt. I.)

§ 1.\*) Der Stadtgemeindebezirk wird begrenzt

gegen Osten  
von den Fluren des Dorfes Silberdorf, dem königlichen  
Zeisigwalde, den Fluren der Dörfer Gablenz, Bernsdorf,  
Reichenhain und Erfenschlag,  
gegen Süden  
von den Fluren der Dörfer Harthau und Markersdorf,  
gegen Westen  
von den Fluren der Dörfer Markersdorf, Helbersdorf, Kappel  
und Altendorf,  
gegen Norden  
von den Fluren der Dörfer Borna, Furth und Silberdorf,  
und umfaßt außer der einem fortschreitenden Ausbau unter-  
worfenen Stadtflur den städtischen Zeisigwald mit Schösserholz  
und den Rüdowald. (§ 6 der rev. St.-D.)

##### II. Vom Gemeindevermögen. (Rev. St.-D. Abt. II.)

§ 2. Das Stammvermögen der Stadt Chemnitz  
ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde ge-  
nehmigten Hauptverzeichnisse samt Nachträgen bez.  
aus der bei dem Rate hierüber geführten Rechnung.  
(§ 9 der rev. St.-D.)

\*) Abgeändert durch X. Nachtrag zum Ortsgesetz vom 24. 1. 07  
wie folgt:

§ 1. Der Stadtgemeindebezirk wird begrenzt

a. gegen Osten  
von den Fluren des Dorfes Ebersdorf, dem könig-  
lichen Zeisigwalde, den Fluren der Dörfer Nieder-  
hermersdorf, Reichenhain und Erfenschlag,  
b. gegen Süden  
von den Fluren der Dörfer Harthau und Markersdorf,  
c. gegen Westen  
von den Fluren der Dörfer Markersdorf, Helbers-  
dorf, Schönau und Kottluff,  
d. gegen Norden  
von den Fluren der Dörfer Borna, Furth und Ebersdorf,  
und umfaßt außer der einem fortschreitenden Ausbau  
unterworfenen Stadtflur den städtischen Zeisigwald  
mit Schösserholz und den Rüdowald mit Grimmit-  
schauer Wald (§ 6 der rev. St.-D.).

#### III. Von den Gemeindeleistungen. (Rev. St.-D. Abt. IV.)

§ 3. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Grund-  
zins“ werden verschiedene Grundstücksabgaben, als  
Wasserzins, Erbzins, Thiele'sche Zinsen und Zehnten  
erhoben. Die unter dem Namen „Geschoß“ bisher  
bestehende Abgabe wird nicht mehr erhoben.

§ 4. In soweit die in § 3 erwähnten Abgaben in  
Verbindung mit den Vermögensnutzungen der Stadt-  
gemeinde den jährlichen Bedarf der letzteren nicht  
decken, erfolgt die Erhebung einer Klassensteuer nach  
Maßgabe des Regulativs vom 23. November 1876  
sowie der Nachträge zu letzterem.

#### IV. Von der Gemeindeverwaltung. (Rev. St.-D. Abt. V.)

##### A. Von den Stadtverordneten.

§ 5. Die Zahl der Stadtverordneten wird auf  
57 festgesetzt (§ 39 der rev. St.-D.).

§ 6. Von den Stadtverordneten müssen 30 mit  
Wohnhäusern im Gemeindebezirk ansässig, 27 un-  
ansässige Bürger der Stadt sein. Unansässige Bürger  
werden bei der Wahl den Ansässigen beigezählt,  
wenn und so lange ihre Ehefrauen oder in väter-  
licher Gewalt befindlichen Kinder mit Wohnhäusern  
im Stadtbezirk ansässig sind.

Jeder Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit oder  
Unansässigkeit hat, außer in dem Falle des § 18,  
das Ausscheiden am Schlusse desjenigen Jahres zur  
Folge, in welchem das nächste Drittel ausscheidet.

§ 7 (rev. St.-D. § 42). Die Stadtverordneten  
werden, von den in § 18 erwähnten Ausnahmefällen  
abgesehen, auf sechs Jahre gewählt.

Aller zwei Jahre ist ein Drittel sowohl der  
ansässigen, wie der unansässigen Stadtverordneten  
durch Neuwahl zu ersetzen.

§ 8. Die Einführung der Gewählten erfolgt in  
öffentlicher Sitzung durch den Oberbürgermeister oder  
dessen Stellvertreter und zwar regelmäßig innerhalb  
der ersten Woche des auf die Wahl folgenden Jahres.  
Kann letzteres ausnahmsweise nicht geschehen, so haben  
die ausscheidenden Mitglieder noch bis zur Einführung  
der Gewählten in Wirksamkeit zu verbleiben.